

Politische Gemeinde Hüntwangen



Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen

vom 1. Januar 2014

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen

I. Allgemeines

Art. 1

Die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Hüntwangen basiert auf dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007 und der dazugehörigen kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963. Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Vorschriften.

Art. 2

Das Amt des Friedhofvorstehers soll, wenn immer tunlich, der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Gemeinderats. Dieser entscheidet auf Antrag des zuständigen Friedhofvorstehers. Die allgemeine Überwachung des Bestattungs-wesens ist Sache der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat, auf Antrag des Friedhofvorstehers, bestimmt weiter:

- a) den Friedhofgärtner und dessen Stellvertreter
- b) den Totengräber
- c) die Leichentransporteur
- d) allfällig weiteres Bestattungspersonal

Das Bestattungspersonal ist gehalten, dem Friedhofvorsteher allfällige Stellvertreter zuhanden des Gemeinderates zu melden. Dieses haftet für eine einwandfreie Pflichterfüllung der eingestellten Hilfskräfte.

Art. 3

Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Verrichtungen:

- a) die Anordnung der Leichenschau
- b) die Festsetzung der Bestattungen und deren öffentliche Bekanntmachung
- c) die Erteilung der erforderlichen Aufträge für die Einsargung, den Transport, die Begleitung und die Bestattung der Leichen
- d) die Anordnung des Aufstellens der Trauerurnen und die Sorge für die ordnungsgemässe Abwicklung der Bestattung
- e) die Führung des Bestattungsregisters und die Aufsicht über den Friedhof im Allgemeinen.

Zur Ausübung seiner Obliegenheiten steht dem Friedhofvorsteher das Bestattungspersonal zur Verfügung.

II. Bestattungsordnung

Art. 4

Die Erdbestattung in der Wohngemeinde erfolgt unentgeltlich. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung mit den jeweiligen Änderungen.

Art. 5

Die Feuerbestattung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung mit den jeweiligen Änderungen.

Art. 6

An die Bestattungen eines auswärts wohnhaften Gemeindegürgers werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 7

Die Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen statt. Bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen oder unter ganz besonderen Umstünden kann der Friedhofvorsteher Ausnahmen bewilligen.

Stille Bestattungen von Kindern und Beisetzung von Aschenurnen können am sinnvollsten während des Elfuhrläutens, jedoch nach Verständigung mit dem Friedhofvorsteher auch zu irgendeiner anderen Tageszeit stattfinden.

Art. 8

Leichentransporte innerhalb der Gemeinde erfolgen mit dem Leichenwagen. Die Gemeinde stellt die nötigen Begleiter.

Art. 9

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes ein separates Gebührenreglement.

Art. 10

Für die Kosten und Gebühren haftet diejenige Person, welche um die Bestattung nachsucht (Grabverantwortliche).

Art. 11

Der Gemeinderat kann auf Antrag des Friedhofvorstehers die Grabplatzgebühr ermässigen, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

Art. 12

Den Hinterbliebenen steht es frei, ihre verstorbenen Angehörigen im Friedhofgebäude aufzubahren. Die Aufbahrung im Friedhofgebäude geschieht für Gemeindegewohner, Bürger und in der Gemeinde verstorbene Nichteinwohner unentgeltlich.

Art. 13

Die Bekanntmachung einer Bestattung hat öffentlich zu erfolgen. Die Publikation soll Name, Jahrgang und Adresse des Verstorbenen sowie die Angaben der Trauerfamilie enthalten. Auf Wunsch kann aber auch darauf verzichtet werden.

Art. 14

Allen Bestattungen geht ein Geläute voran, es sei denn, dass die Angehörigen die Weglassung ausdrücklich wünschen.

III. Friedhof

Art. 15

Als öffentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Hüntwangen dient der Friedhof an der Friedhofstrasse.

Die Beisetzung findet vor oder nach der Abdankung (allein durch die Totengräber) statt. Beisetzungen des Sarges oder der Urne am Grab in Anwesenheit von Angehörigen und weiteren Personen müssen vom Friedhofvorstand bewilligt werden.

Art. 16

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofvorsteher verantwortlich ist.

Art. 17

Die Friedhofanlage ist jederzeit geöffnet. Die Öffnungszeiten der besetzten Aufbahrungsräume werden nach Anhörung der Angehörigen des Verstorbenen durch den Friedhofvorsteher festgesetzt.

Der Zutritt zur Friedhofanlage ist nichtschulpflichtigen Kindern nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Erwachsenen sind für die Beaufsichtigung der Kinder verantwortlich. Den Besuchern des Friedhofes ist untersagt:

- a) das Befahren der Wege zwischen den Gräbern mit Kinderwagen und Fahrrädern.
- b) das Mitführen von Hunden im ganzen Friedhofgebiet.

Das Spielen auf dem Friedhof oder lautes Benehmen ist unstatthaft. Das Abreißen von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage oder auf fremden Gräbern, sowie das Betreten von Grabstätten ist verboten.

Art. 18

Übertretungen der unter Art. 18 genannten Vorschriften werden mit Busse geahndet.

Art. 19

Jedes Grab erhält ein einheitliches Grabzeichen. Wird dieses Grabzeichen durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist ersteres dem Friedhofgärtner zuhanden der Gemeinde zurückgeben.

Beim Gemeinschaftsgrab werden einheitliche Namensschilder angebracht, es sei denn, dass die Angehörigen die Weglassung ausdrücklich wünschen. Der entsprechende Auftrag an den Hersteller erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Die Bezeichnung erfolgt mit Vor- und Nachname, Geburts- und Todesjahr, wobei die Jahreszahlen 4-stellig und mit Bindestrich aufzuführen sind. Die Beschriftung bleibt während einer Dauer von mindestens 20 Jahren auf dem Gemeinschaftsgrab angebracht.

Art. 20

Der Friedhof umfasst vier Abteilungen:

- Klasse A Reihengräber für Erwachsene
- Klasse B Reihengräber für Kinder bis und mit dem 6. Altersjahr
- Klasse C Reihengräber für Urnenbestattungen
- Klasse D Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen

Art. 21

Grabtiefe

Klasse A	Erwachsenen-Grab	150 cm
Klasse B	Kinder-Grab	120 cm
Klasse C	Urnen-Grab	60 cm
Klasse D	Gemeinschaftsgrab	60 cm

Art. 22

Maximalmasse der Grabzeichen:

		Breite	Höhe	Länge
Klasse A	Steine	50 cm	80 cm	
	Platten	35 cm		50 cm
Klasse B	Steine	50 cm	80 cm	
	Platten	35 cm		50 cm
Klasse C	Steine	50 cm	80 cm	
	Platten	35 cm		50 cm
Klasse D		kein Grabzeichen / Namensschild		

Die Platten müssen ein Gefälle von 10 – 20% aufweisen.

Die Grabdenkmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und nicht störend in Erscheinung treten auf Grund der Form oder des Werkstoffs. Sie sollen persönlich gestaltet sein, der Pietät entsprechen und zu einer ruhigen Gesamtwirkung beitragen.

Art. 23

Bei Reihengräbern der Klasse A und B dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von einem Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden. Auf Urnengräbern dürfen Grabzeichen sofort nach der Beisetzung angebracht werden. An Samstagen und Vortagen von gesetzlichen Feiertagen sowie bei nassem und gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 24

Das Aufstellen von Grabmälern darf nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners erfolgen.

Art. 25

Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Art. 26

Für Grabdenkmäler eignen sich besonders folgende Materialien: Kalkstein, Muschelkaltstein, Sandstein Granit sowie Marmor in behauener oder gestockter Bearbeitung und guter Kunststein, für Grabzeichen Holz und Schmiedeisen.

Nicht zugelassen werden:

Grabmäler aus schwarzem, ganz weissem oder rosafarbigem Steinmaterial sowie Grabmäler aus Gusseisen, Blech, Porzellan, Email und weiterem ungünstigen Material und Nachahmungen von natürlichen Materialien durch andere Stoffe. Ganz weisses Steinmaterial wird nur für die Grabklasse B (Kinder-Gräber) zugelassen. Das Anbringen von Fotografien ist nicht gestattet. Grabeinfassungen jeglicher Art sind unzulässig.

Art. 27

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den in Art. 21 und Art. 27 enthaltenen Vorschriften nach Einsicht von Entwurf und Materialproben gestatten.

Art. 28

Die Grabmäler sind von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu halten.

Schief stehende oder defekte Grabmäler, die auf eine Anzeige des Friedhofvorstehers hin nicht repariert werden, können nach Ablauf einer durch den Friedhofvorsteher festzusetzenden Frist auf Kosten der Hinterlassenen instand gestellt werden. Die Gemeinde lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die durch den fehlerhaften Stand der Grabmäler entstehen können.

Art. 29

Die Gräber-Einfassungen und die Flächen zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten angepflanzt. Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen innerhalb der Randbepflanzung sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

Es steht den Angehörigen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen sofern diese ordnungsgemäss erfolgt. Sie kann auch dem Friedhofgärtner übertragen werden. An Samstagen und Vortagen von Feiertagen ist das Bepflanzen der Gräber nur bis 17.00 Uhr gestattet.

Bepflanzung der Gräber dürfen keine grossen Sträucher und Bäume gesetzt werden. Kränze aus Blech, Büchsen, unpassende und zerbrochene Gefässe usw. dürfen nicht auf den Gräbern herumliegen.

Der Friedhofvorsteher lässt Reihengräber, die von Hinterbliebenen trotz einmaliger Aufforderung nicht oder schlecht unterhalten werden, räumen und in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 30

Erscheint die Bepflanzung eines Grabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nicht gesichert, können die Hinterlassenen bei der Gemeindeverwaltung ein Depositum zur Deckung der voraussichtlichen Bepflanzungskosten hinterlegen. Ein allfälliger Restbetrag im Zeitpunkt der Räumung des Grabens kann durch die Angehörigen geltend gemacht werden, ansonst er dem Friedhofgut zufällt.

Art. 31

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers kann die Beisetzung von Aschenurnen auch im Grab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit der Gräber erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Art. 32

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren kann der Gemeinderat die Räumung der von ihm zu bestimmenden Abteilung des Friedhofes anordnen. Die Räumung ist im kantonalen Amtsblatt einen Monat vorher bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen haben den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler während dieser Zeit zu beseitigen, ansonsten gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch die kantonale Gesundheitsdirektion auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Hüntwangen, 12. Dezember 2013

Genehmigung durch Beschluss der Gemeindeversammlung 12. Dezember 2013